

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 SB 57/07 B**

L 6 SB 25/06 (Sächsisches LSG)  
S 2 SB 190/04 (SG Leipzig)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Freistaat Sachsen,  
vertreten durch das Sächsische Landesamt für Familie und  
Soziales -Landesversorgungsamt-,  
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. November 2007 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und  
Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem  
Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 1. August 2007 wird als  
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen  
Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorgenannten Urteil, zugestellt am 7.8.2007, hat die Klägerin Beschwerde eingelegt. Eine Beschwerdebegründung ist bislang nicht beim Bundessozialgericht eingegangen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, denn sie ist innerhalb der bis zum 8.10.2007 (Montag) laufenden Frist nicht begründet worden (§ 64, § 160a Abs 2 Satz 1 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

